

RS Vwgh 1997/10/22 95/13/0275

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 22.10.1997

Index

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

Norm

EStG 1988 §22 Z1 lit a;

EStG 1988 §4 Abs4 Z5 lit e idF 1993/818;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1997/07/09 94/13/0209 9

Stammrechtssatz

Der wissenschaftlich Tätige muß eine schwierige Aufgabe nach streng sachlichen und objektiven Gesichtspunkten zu lösen versuchen, wobei grundsätzliche Fragen oder konkrete Vorgänge unter Anwendung qualifizierter Methoden in ihren Ursachen erforscht, begründet und in einen Verständniszusammenhang derart gebracht werden, daß das Ergebnis der Arbeit sowohl von der Methodik her nachprüfbar und nachvollziehbar ist als auch von seinem Inhalt her geeignet sein muß, der Erweiterung wissenschaftlicher Erkenntnisse zu dienen (Hinweis E 3.7.1996,

92/13/0188; E 24.4.1996, 92/13/0026; E 21.7.1993, 92/13/0001; E 5.8.1992, 91/13/0120).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1997:1995130275.X04

Im RIS seit

11.07.2001

Zuletzt aktualisiert am

27.06.2011

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at